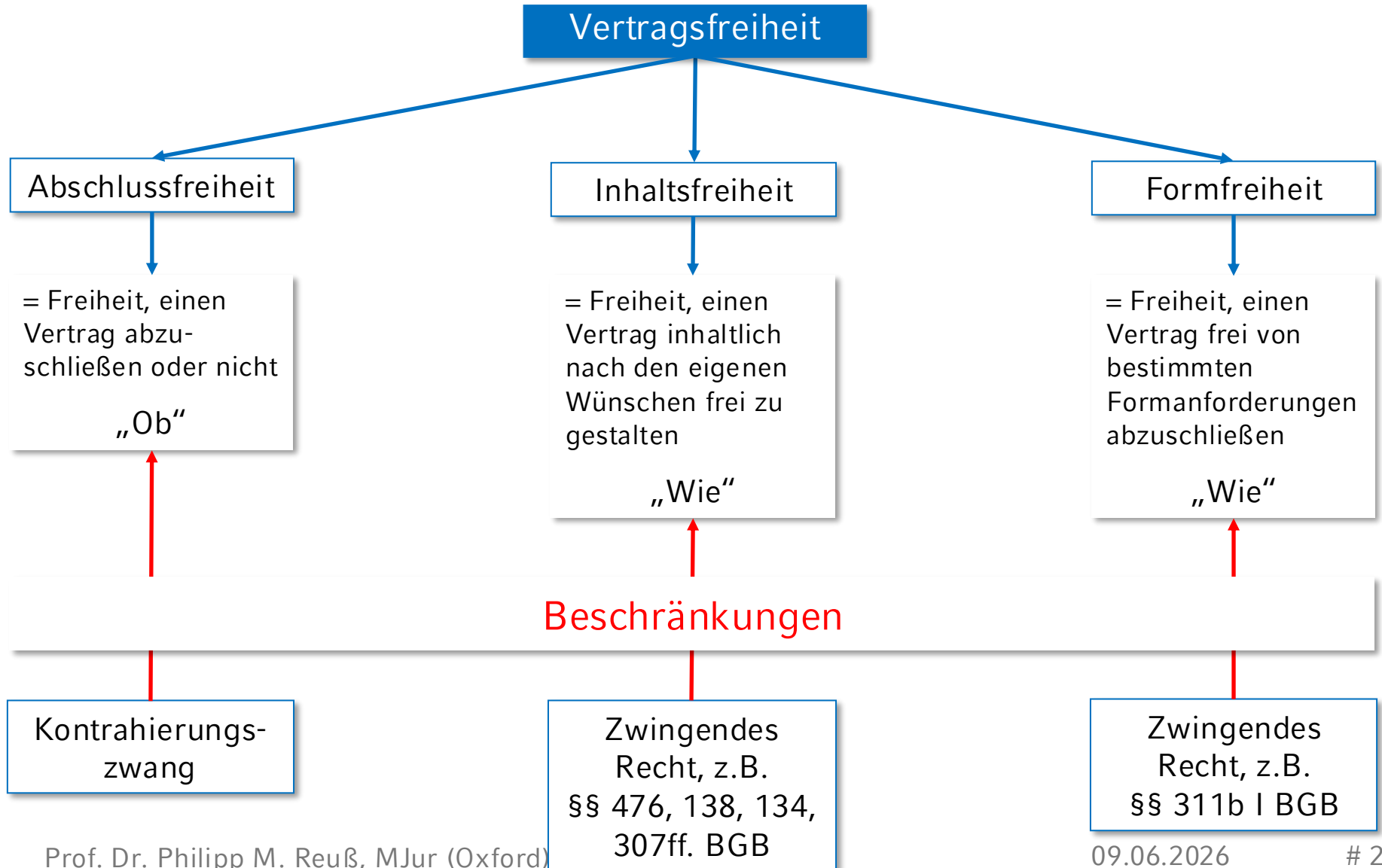


§ 22: Leistungsort, -zeit und Inhalt von Schuldverhältnissen

(Inhalt von Schuldverhältnissen)

– Einheit 34 –

Überblick zur Vertragsfreiheit (Wiederholung)



Mehrseitige und einseitige Leistungsbestimmung (1)

- **Grundsatz:** Parteien bestimmen **einvernehmlich** den Leistungsinhalt bei vertraglichen Schuldverhältnissen
 - Privatautonomie bzw. Vertragsfreiheit
- **Fehlt eine Regelung** des Leistungsinhalts durch die Parteien, gilt das dispositive Gesetzesrecht (z.B. § 632 I, II BGB, § 612 BGB)
- **Einseitige Leistungsbestimmung** durch eine Partei bzw. Dritte möglich, wenn Parteien dies einvernehmlich bestimmen
 - Konkludente und ausdrückliche Bestimmung möglich
 - §§ 315 ff BGB
 - **Bestimmungskriterien:** im Zweifel **nach billigem Ermessen (§§ 315 I, 317 I BGB)**
 - Wenn **Bestimmung durch die Partei** dem nicht gerecht wird, ist die Bestimmung **unverbindlich**
 - Bei **Bestimmung durch Dritten** nur **unverbindlich bei offenkundiger Unbilligkeit**, § 319 I BGB

Mehrseitige und einseitige Leistungsbestimmung (2)

BGH, Urt. v. 26-04-1991 - V ZR 61/90 NJW 1991, 2761

Demgemäß ist die vom Schiedsgutachter nach billigem Ermessen zu treffende Bestimmung nur dann unverbindlich, wenn sie **offenbar unbillig** ist. **Voraussetzung dafür ist**, daß die **Leistungsbestimmung in grober Weise gegen Treu und Glauben verstößt** und sich dies **bei unbefangener sachkundiger Prüfung sofort aufdrängt** (Senat, LM § 317 BGB Nr. 8 und WM 1982, 767).

- **Beispielsfall:** A und B wollen einen Kaufvertrag über den Gebrauchtwagen des A schließen. Über den Wert sind beide uneinig, daher soll Gutachter G, der für den ADAC als externer Sachverständiger schon oft KFZ-Wertgutachten erstellt hat, den Preis nach § 317 I BGB nach billigem Ermessen festsetzen. G, der mit A befreundet ist, was B nicht weiß, setzt einen bewusst niedrigen Wert an.
- § 319 I BGB: die Preisfestsetzung ist offenbar unbillig und damit unverbindlich

Mehrseitige und einseitige Leistungsbestimmung (3)

§ 106 GewO. Weisungsrecht des Arbeitgebers

1Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der **Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen**, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. 2Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. 3Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

Ersetzungsbefugnis des Schuldners

- Vertragsparteien räumen (ausdrücklich oder konkludent) dem Schuldner die Möglichkeit ein, seine Leistungspflicht durch eine andere Leistung zu erfüllen bzw. dem Gläubiger die Möglichkeit ein, den Anspruch durch eine alternative Leistung zu befriedigen
 - Der Schuldner darf, muss aber nicht, durch eine andere Leistung erfüllen, zB
 - § 249 II (Ersetzungsbefugnis des Gläubigers)
 - 251 II BGB (Ersetzungsbefugnis des Schuldners)
 - Häufiger Anwendungsfall: **Inzahlungsgabe von Kfz** → Schuldner darf an Erfüllungs Statt das in Zahlung gegebene KFZ anstelle eines Teils des Kaufpreises für das neue leisten
- Keine allgemeine Regelung der Ersetzungsbefugnis im BGB, sie kann aber privatautonom vereinbart werden und somit von der Vertragsfreiheit umfasst.

Stück-, Gattungs- und Vorratsschuld (1)

■ Stückschuld (Speziesschuld):

- Schuldverhältnis beschränkt sich auf ein oder mehrere konkret bestimmte oder bestimmbare Einzelstücke (z.B. Kauf eines bestimmten Gebrauchtwagens, Miete eines bestimmten Mietwagens)
- Geht der Gegenstand unter, wird der Schuldner nach § 275 I BGB (**Unmöglichkeit**) von der Primärleistungspflicht befreit
 - uU Sekundärleistungspflicht → z.B. Schadensersatzpflicht, § 275 IV BGB
 - **Gläubiger trägt** somit die **Sachgefahr** (= Risiko, den Gegenstand nicht zu bekommen)

■ Gattungsschuld (§ 243 BGB):

- Schuldverhältnis beschränkt sich nicht auf einzeln identifizierten Gegenstand, sondern Schuld wird nur nach abstrakten Merkmalen bestimmt (z.B. Bestellung eines Neuwagens best. Typs, Miete eines Mietwagens der Kategorie Kleinbus etc.)
 - Merkmale bestimmt primär der Parteiwille, sekundär die Verkehrsanschauung
 - Daher gibt es auch beschränkte Gattungsschulden (zB **Vorratsschuld**)
- Zu leisten ist gem. § 243 I BGB ein Exemplar mittlerer Art und Güte
 - Maßstab hierfür ist die geschuldete Gattung (→ Parteiwille!)
 - Bessere Exemplare sind aber erfüllungstauglich (und können daher nicht zurückgefordert werden)

Stück-, Gattungs- und Vorratsschuld (2)

- Der Schuldner wird erst bei Untergang der gesamten Gattung nach § 275 I BGB (**Unmöglichkeit**) befreit
- **Auswahlrecht** besteht auf Seiten **des Schuldners** (dh der Schuldner darf auswählen welche Sache er leistet)
- Konkretisierung von Gattungsschulden (§ 243 II BGB):
 - **Gattungsschuld wird zur Stückschuld, wenn der Schuldner „das zur Leistung ... seinerseits Erforderliche getan“** hat (= **alle erforderlichen Leistungshandlungen vorgenommen hat**)
 - Entscheidend: Bestimmung von Leistungsort (§ 269 BGB), Leistungszeit (§ 271 BGB) und geschuldeter Qualität (§ 243 II BGB)
 - **Holschuld**: Aussonderung, Bereitstellung, Benachrichtigung
 - **Schickschuld**: Aussondern, Verpacken, Absenden
 - **Bringschuld**: Aussondern, Transport, Anbieten am Erfüllungsort
- Rechtsfolge:
 - Schuld beschränkt sich auf ausgewählte Gegenstände
 - Gattungsschuld wird zur Stückschuld
 - Der Schuldner wird wie bei einer Stückschuld bei Untergang der ausgewählten Gegenstände(!) nach § 275 I BGB (**Unmöglichkeit**) befreit.

Stück-, Gattungs- und Vorratsschuld (3)

- Wenn die Sache jetzt untergeht, muss er also nicht noch einmal leisten (= Übergang der **Leistungs- bzw. Sachgefahr** auf den Gläubiger).
- Zur Frage der **Gegenleistungs- bzw. Preisgefahr** (=Gefahr, dass trotz Freiwerdens des Schuldners von der Leistungspflicht der Gläubiger seine Gegenleistung zu erbringen hat) siehe § 326 BGB (dazu im Leistungsstörungenrecht)
- Bindungswirkung der Konkretisierung (str.)
 - MM in Lit.: Konkretisierung schützt nur die Interessen des Schuldners, er kann sie also bis zur Leistungserbringung einseitig widerrufen und z.B. neu einen anderen Gegenstand aussondern
 - Nach h.M. (zutreffend) ist Schuldner zwar gebunden, uU kann es dem Gläubiger aber gem. § 242 BGB (Verbot des widersprüchlichen Verhaltens – **venire contra factum proprium**) untersagt sein auf die Konkretisierung zu berufen

Stück-, Gattungs- und Vorratsschuld (4)

- **Beispielsfall:** K kauft beim Online-Gemüseladen G ein Kilo Äpfel der Sorte „Pink Lady“. G stellt eine entsprechende Kiste parat und übergibt sie dem Logistikdienstleister. Auf dem Weg zu K verunfallt der Wagen des K allerdings, die Äpfel werden zerstört.

Wird G von seiner Leistungspflicht aus dem Kaufvertrag (§ 433 I 1 BGB) nach § 275 I BGB frei?

- **Lösung:**
 - Es handelt sich vorliegend um eine **Gattungsschuld** (1 Kilo Äpfel der Sorte „Pink Lady“).
 - Unmöglichkeit daher grds. nur, wenn die gesamte Gattung untergegangen ist, hier (-)
 - Ggf. aber Konkretisierung der Schuld auf die ausgesonderte Kiste nach § 243 II BGB (**konkretisierte Gattungsschuld**)
 - Konkretisierung setzt voraus, dass G das seinerseits Erforderliche zur Leistungsbewirkung getan hat → hier Schickschuld: Aussondern, Verpacken, Absenden
 - Hier (+) daher Leistungsbefreiung gem. § 275 I BGB

Stück-, Gattungs- und Vorratsschuld (5)

■ Einordnung von Geldschulden

- Geldschuld ist keine Gattungsschuld (hM; str.)
- Geld wird im Regelfall als **bestimmte Summe** geschuldet (=Geldwertschuld)
 - Unmöglichkeit (§ 275 I BGB) nicht denkbar
 - Verschuldensunabhängige Garantiehaftung nach § 276 I Alt. 2 BGB:

„Geld hat man zu haben“

- **Summe** in der Regel im Inland auf **Euro** geschuldet, aber auch **Fremdwährungsschuld** ist möglich → beachte § 244 I, II BGB
- **Erfüllung** im Grundsatz nur **durch gesetzliche Zahlungsmittel**, dh Überweisung, e-cash, Kreditkarteneinsatz (sog. Buchgeld) etc. nur bei entsprechender Vereinbarung (zB konkludent durch Angabe der Bankverbindung, BGHZ 98, 24)
 - hier wird in der Regel **Leistung an Erfüllung statt** akzeptiert, § 364 I BGB
- Vereinbarung ist **auch erforderlich** bei Zahlung mit **Kryptowährungen** (z.B. Bitcoins)

Stück-, Gattungs- und Vorratsschuld (6)

KG Berlin, Urt. v. 25.9.2018, NJW 2018, 3734 Rn. 11f.

Unter **Bitcoins** versteht man ein im Rechenwege durch eine Computerleistung erzeugtes verschlüsseltes elektronisches Zahlensystem (vgl. Beck, NJW 2015, 580 [581]; Richter/Augel, FR 2017, 937 [938 f.]), das in einem für jeden zugänglichem Netzwerk verwaltet und gespeichert wird und das auf jedermann, der ebenfalls über ein internetfähiges Computersystem verfügt, übertragen werden kann [sog. Blockchain] (vgl. Sprengnether/Wächter, RdF 2014, 114 [115]; Seitz, K & R 2017, 763; Grzywotz/Köhler/Rückert, StV 2016, 753 [754]). **Der Bitcoin wird weder von einer Zentralbank noch einer öffentlichen Behörde ausgegeben** (vgl. Müller, ZfIR 2017, 600 [602]; Omlor, JZ 2017, 754 [755]), **noch existiert im Netzwerk ein allgemein gültiger Emittent dieses als Ersatzwährung genutzten Zahlensystems**. Es gibt keine übergeordnete und bestimmbare (juristische) Person, die regulierend auf die Verteilung der Bitcoins Einfluss nehmen kann (vgl. Beck, NJW 2015, 580 [584]), vielmehr überwachen alle Teilnehmer die Richtigkeit der Übertragung der Bitcoins innerhalb des Netzwerks. **Der Bitcoin hat keinen eigenen darstellbaren oder vergleichbaren Wert. Es handelt sich um keine Währung und kein Geldzahlungsmittel im klassischen Sinne, das in einem Währungsraum kraft Gesetzes von jedermann zur rechtswirksamen Erfüllung geschuldeter Leistungen akzeptiert wird** (vgl. Omlor, JZ 2017, 754 [760]; Beck, NJW 2015, 580 [581]; Kaulartz, CR 2016, 474 [477]; Ekkenga, CR 2017, 762 [765]). (Soweit der EuGH in seinem Hedqvist-Urteil vom 22.10.2015 [DStR 2015, 2433] – den Bitcoin als „Währung“ bezeichnete, geschah dies in Abgrenzung zu dem Begriff „Gegenstand“ zur Frage der Begründung von Umsatzsteuerpflichten). **Der Bitcoin ist jedoch unter bestimmten Wirtschaftsteilnehmern ein akzeptiertes Zahlungsmittel** (vgl. Ehrke-Rabel/Pfeiffer, Steuer- und Wirtschaftskartei [SWK] 10/2017, 532 [537]; Scholz-Fröhling, BKR 2017, 133 [135]; Beck, NJW 2015, 580). Sein Wert hängt entscheidend von dem ihm durch die Nutzer des Netzwerks zum Zeitpunkt der Wertbeurteilung zugewiesenen Wert ab (vgl. Heine, NStZ 2016, 441 [442]), er unterliegt daher stärksten, nicht vorhersehbaren oder kalkulierbaren Schwankungen (vgl. Engelhardt/Klein, MMR 2014, 355; Richter/Augel, FR 2017, 937 [938]; Casper/Terlau, ZahlungsdiensteaufsichtsG [ZAG], § 1 a Rn. 50).

Stück-, Gattungs- und Vorratsschuld (7)

 **SPIEGEL** Wirtschaft

Tweet von Elon Musk

Autobauer Tesla akzeptiert Bitcoins als Zahlungsmittel

In den USA können Kunden ihren neuen Tesla ab sofort mit der Digitalwährung Bitcoin bezahlen, kündigte Konzernchef Elon Musk via Twitter an. Weitere Länder sollen folgen.

24.03.2021, 09.52 Uhr





- Auch möglich: **Geldherausgabeschuld**
 - Wenn nicht Zahlung, sondern die **Herausgabe bestimmter Geldzeichen** (etwa aus § 667 BGB, § 812 I 1 Alt. 1 BGB) geschuldet ist (zB angestellter Kassierer, Kellner, Verwahrer von Treuhandgeldern)
 - Leistungsbefreiung nach § 275 I BGB ist hier möglich, s. aber auch BGH NJW 2005, 3709 (Anwendbarkeit von § 288 BGB: Verzinsung wie Geldschuld)
- Geldsortenschuld, § 245 BGB

Wahlschuld und elektive Konkurrenz

■ Wahlschuld, § 262 ff BGB

- = Mehrere verschiedene Leistungen werden in der Weise geschuldet, dass **entweder die eine oder die andere erbracht werden muss**
 - Z.B. „All you can eat“-Menue → Wahl der angebotenen Speisen nach Wunsch des Gastes
 - Z.B. „Vollpension“ bei Angebot von drei unterschiedlichen Menues
- Gewählte Leistung **gilt als die von Anfang an geschuldete Leistung**, § 263 II BGB
- Entsteht nur durch Rechtsgeschäft; praktische Relevanz gering
- Insb. sind die Befugnisse des Gläubigers nach Ablauf der Nachfrist (§§ 281, 323 BGB) und die Varianten der Nacherfüllung (§ 439 BGB) keine Wahlschuld, sondern stehen im Verhältnis „**elektiver Konkurrenz**“.
 - Folge: Schuldner kann den Schwebezustand nicht einseitig nach § 264 II BGB durch Fristsetzung beenden

■ Elektive Konkurrenz

- = Gläubiger kann aus mehreren **bestehenden Ansprüchen/Gestaltungsrechten** auswählen, die sich gegenseitig inhaltlich ausschließen
- Z.B. § 441 I BGB für Minderung und Rücktritt („statt zurückzutreten“)
- Regeln der Wahlschuld nicht anwendbar, § 263 II BGB gilt beispielsweise nicht

Sonstige typisierte Inhalte von Schuldverhältnissen

- Schadensersatz, z.B. § 280 I 1 BGB, § 823 I BGB etc.
 - dazu vgl. die allgemeinen Bestimmungen der §§ 249-261 BGB (Schadensrecht)
- Auskunft und Rechenschaft, z.B. §§ 402, 666, 675, 1605 BGB etc.
 - Beachte die allgemeinen Bestimmungen in § 259 BGB
- Wegnahme, z.B. §§ 539 II, 552, 997 I BGB etc.
 - Dazu vgl. die allgemeinen Bestimmungen in § 258 BGB
- Aufwendungsersatz, z.B. §§ 284, 304, 670, 683 BGB etc.
 - Vgl. dazu die allgemeinen Bestimmungen der §§ 256-257 BGB
 - **Befreiungsanspruch** (§ 257 BGB)
 - **Beispiel:** Beauftragter geht in Ausführung des Auftrags eine Verpflichtung bei einem Dritten ein; Aufwendungsersatzanspruch aus § 670 BGB
 - Schuldner (Auftraggeber) muss nach § 257 BGB anstelle des Gläubigers (Beauftragter) an dessen Gläubiger (sog. Drittgläubiger) leisten (§ 267 BGB)

Zusammenfassung

- Stück-, Gattungs- und Vorratsschuld
- Geldschuld
- Wahlschuld und Elektive Konkurrenz
- Sonstige typisierte Inhalte von Schuldverhältnissen